

40. 1. Enthält die Führerschein Klausel der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung eine Obliegenheit oder eine sachliche Gefahrenbegrenzung?

2. Kann der Besitz des Führerscheins durch den Nachweis der für die Erteilung des Führerscheins erforderlichen Kenntnisse ersetzt werden?

Österr. BGG. § 32. BGG. §§ 6, 32.

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 4. Mai 1939 i. S. S. (R.) w. Jnr.
Unfall- und Schadensverf. Ges. (Befl.). VIII B 6/39.

I. Landgericht Graz.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger nimmt auf Grund einer Haftpflichtversicherung die Beklagte für Schäden in Anspruch, die am 24. Mai 1936 durch den Betrieb eines von ihm gelenkten Kraftwagens mit einem Hubvolumen von 500 ccm entstanden sind. Die Beklagte lehnt die Haftung unter Berufung auf die in Art. 5 Ziffer 1f der Allgemeinen Versicherungsbedingungen — A.B. — enthaltene Führerscheinklausel deshalb ab, weil der Kläger am 24. Mai 1936 ohne behördlichen Führerschein gefahren sei, insofern als er einen Führerschein bloß für Kleinkraftwagen mit einem Hubvolumen von höchstens 250 ccm hatte, für deren Betrieb nach der in der Ostmark geltenden Kraftfahrverordnung minder strenge Vorschriften bestanden. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger zur Zeit des Unfalls nur einen Führerschein für Kleinkraftwagen hatte, und ist auf die vom Kläger gestellten Beweisanträge, daß er die Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften besitze, deren Vorhandensein durch den Führerschein für schwere Kraftwagen festgestellt werden solle, nicht eingegangen.

Das Oberlandesgericht ist der Ansicht, es handle sich bei der Führerscheinklausel nicht um eine Gefahrumstandsbeschränkung im technischen Sinne, sondern dem Wesen nach um eine dem Versicherungsnehmer auferlegte Obliegenheit, nämlich um die Pflicht, eine Fahrt nur gedeckt durch einen behördlichen Führerschein zu unternehmen oder unternehmen zu lassen. In den A.B. werde diese Pflicht allerdings unter der Überschrift „Sachliche Begrenzung der Haftung“ angeführt. Diese Fassung könne aber nichts daran ändern, daß die Klausel als das behandelt werden müsse, was sie tatsächlich sei, nämlich als die Vereinbarung einer Obliegenheit des Versicherungsnehmers zu bestimmtem Verhalten. Auf diese Vereinbarung sei daher die zwingende Schutzbestimmung des § 32 Abs. 2

Österr. BZG. anwendbar, der die Bewirkung des Versicherungsanspruchs bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheit ausschliesse, wenn diese Verletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich geworden sei. Das Oberlandesgericht hat daher das erste Urteil aufgehoben und dem Landgericht aufgetragen, die vom Kläger angebotenen Beweise darüber zu erheben, ob der Kläger, obwohl er einen behördlichen Führerschein für schwere Kraftfahräder erst auf Grund einer später abgelegten Prüfung erhalten hat, nicht doch schon am 24. Mai 1936 die Fahrtüchtigkeit und die persönliche Vertrauenswürdigkeit besessen habe, die Voraussetzungen für die Erteilung eines solchen Führerscheins sind. Würde dem Kläger dieser Beweis gelingen, dann wäre nach Meinung des Oberlandesgerichtes der Mangel eines Führerscheins für den Unfall nicht ursächlich und daher die Bewirkungsabrede nach § 32 Abs. 3 Österr. BZG. unwirksam. Auf den von der Beklagten eingebrachten Refurs wurde dieser Beschluß aufgehoben und dem Oberlandesgericht aufgegeben, in der Sache zu entscheiden.

Gründe:

Bei der Führerscheinklausel nach Art. 5 Ziffer 1f ABZ. handelt es sich um keine Obliegenheit, sondern um eine sachliche Begrenzung des Haftpflichtverhältnisses (§ 120 Österr. BZG.), in dessen Rahmen sich der Versicherer verpflichten wollte. Wichtig ist, daß der bloße Wortlaut nicht entscheidet, ob eine Abrede als eine dem § 32 zu unterstellende Obliegenheit oder als eine unter die volle Vertragsfreiheit fallende Begrenzung des Umfangs der übernommenen Haftung zu beurteilen ist. Vielmehr kommt es darauf an, ob im Sinne des Versicherungsvertrages in erster Linie ein vom Versicherungsnehmer zu beobachtendes Verhalten bedungen werden sollte, oder ob der Versicherer gewisse Haftpflichttatfachen von vornherein aus seiner Haftung ausschließen, also nicht bloß von einer übernommenen Haftung bei pflichtwidrigem Verhalten wieder frei werden wollte. Die Vereinbarung, daß für einen Schaden, den ein Lenker ohne behördlichen Führerschein verursacht, nicht gehaftet wird, ist ihrem Wesen nach sowie nach ihrer Einreihung in die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Ausschluß eines Gefahrumstandes

aus der Haftung und wurde als solcher auch in der Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofs OZ. XVII Nr. 82 beurteilt, auf die sich das Berufungsgericht für seine Auffassung mit Unrecht bezieht. Die gleiche Auffassung herrscht in der Rechtsprechung des Altreichs bei Auslegung der im Altreich üblichen Führerscheinklausel. Nach dieser Klausel wird Versicherungsschutz nur gewährt, wenn der Führer den zur Führung des Fahrzeugs vorgeschriebenen Führerschein hat. Daß hier eine echte Gefahrenbegrenzung vorliege, spricht nicht nur die vom Kläger mit Unrecht für seine Ansicht angeführte Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. Dezember 1932 (RZ. 1933 S. 765 Nr. 4) aus, sondern auch diejenige in RÖZ. Bd. 158 S. 284 (286). Der erkennende Senat hält nunmehr auch für das österreichische Recht und die Auslegung der in der Ostmark üblichen Führerscheinklausel an dieser Auffassung fest.

Nach dem Ausgeführten kann der Ausschluß des Versicherungsschutzes infolge Fahrens ohne Führerschein durch den Nachweis, daß das Fehlen des Führerscheins für den Schaden nicht ursächlich war, nicht beseitigt werden. Damit ist allerdings noch nichts darüber gesagt, wann ein Fahren ohne behördlichen Führerschein im Sinne des Art. 5 Ziffer 1 f ABW. vorliegt. Diese Versicherungsbedingung muß, wie der Oberste Gerichtshof in der Entscheidung OZ. XVII Nr. 82 dargetan hat, nach dem vermuteten Willen der Vertragsschließenden (Art. 278 Österr. GGB.) ausgelegt werden. Es kann den Parteien des Versicherungsvertrages nicht darauf ankommen, daß der Lenker den Führerschein, d. h. die Urkunde über die behördliche Zulassung, bei sich trägt, wie dies § 88 der Kraftfahrverordnung von 1930 aus verkehrspolizeilichen Gründen allerdings vorschreibt. Für den Versicherer hat nur Bedeutung, daß der Lenker die Erlaubnis zum Fahren erhalten hat, die durch den Führerschein beurkundet wird. Daher ist der Versicherungsschutz weder dann ausgeschlossen, wenn der Lenker den Führerschein zu Hause vergessen hat, noch dann, wenn er ihn verloren hat, weil keine Vorschrift besteht, die an den Verlust der Urkunde den Widerruf der Erlaubnis knüpfen würde. Umgekehrt würde eine Fahrt nach dem Widerrufe des Führerscheins keinen Versicherungsschutz genießen, auch wenn es der Lenker unterlassen hätte, den Führerschein abzugeben.

Aber auch die behördliche Erlaubnis ist für die Parteien nicht unter allen Umständen das Entscheidende. Die Führerscheinklausel

soll Gewißheit darüber geben, daß der Lenker jene Fähigkeiten und Eigenschaften besitzt, deren Nachweis von der Behörde vor Erteilung des Führerscheins verlangt wird. Dem Versicherer kann es nur darauf ankommen, daß der Lenker schon vor Antritt der Fahrt seine Fahrkunst und seine sonstige Verlässlichkeit in zweifelsfreier Weise dargetan hat. Darum nahm die Entscheidung E. Z. XVII Nr. 82 Versicherungsschutz in einem Fall an, wo der Lenker seine persönliche Verlässlichkeit durch den Erwerb eines anderen Führerscheins, seine Fahrkunst aber durch die Ablegung der Fahrprüfung dargetan hatte und die Ausstellung des Führerscheins nur deshalb unterblieben war, weil der Lenker noch kein Lichtbild beigebracht hatte. In solchen Fällen bringt die Fahrt vor Ausstellung des Führerscheins keine größere Gefahr mit sich als nach Ausstellung des Scheines. Dagegen kann es dem Versicherungsnehmer nicht gestattet werden, erst nachträglich den Beweis zu erbringen, daß der Lenker zwar nicht die Erlaubnis zum Fahren, aber die für eine solche Erlaubnis erforderlichen Fähigkeiten und Eigenschaften besaß. Durch das Erfordernis des „Führerscheins“ wird deutlich ausgesprochen, daß dieser Beweis in einer jederzeit leicht und sicher überprüfbaren Weise schon vor der Fahrt erbracht worden sein muß, so daß er urkundlich oder wenigstens aktenmäßig geführt werden kann. Nicht mehr will auch die bereits erwähnte Entscheidung JW. 1933 E. 765 Nr. 4 besagen, die den Nachdruck auf die Fahrkunst des Lenkers zu legen scheint, auf den vorliegenden Fall aber schon deshalb unanwendbar ist, weil der Lenker damals nur den bereits ausgestellten Führerschein verloren hatte.

Die Möglichkeit, daß der Lenker seine Fähigkeit zum Fahren nachträglich durch eine Prüfung dartut, würde das Haftungsverhältnis mit einer Unsicherheit belasten, die dem Versicherer nicht zugemutet werden kann, besonders deshalb, weil darüber, ob der Beweis gelungen ist, die Meinungen sehr geteilt sein könnten. Nachzuweisen wäre, daß der Lenker, wenn er vor der Fahrt die Zulassung zur Prüfung und die Ausstellung des Führerscheins nachgesucht hätte, die Prüfung bestanden und den Führerschein erhalten haben würde. Ein solcher Beweis ist schon deshalb nicht mit Sicherheit zu erbringen, weil bei Einschätzung eines Prüfungsergebnisses und bei Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit eines Menschen stets das freie Ermessen der Behörde eine Rolle spielt.

Die Ansicht der zweiten Instanz läuft, wie der Rekurs der Beklagten mit Recht bemerkt, darauf hinaus, daß der Versicherer auch mit der Haftung für die Fahrten ungeprüfter Lenker belastet würde und daß es der Untersuchung im einzelnen Fall überlassen bliebe, ob der Lenker die erforderliche Eignung hatte oder nicht. Das wäre ein für den Geschäftszweig der Haftpflichtversicherung unerträglicher Zustand.